

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 22. März 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. März 1876, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern betr. — Ordens-Vergleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betr.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 11. Januar lauf. Js., betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt Seite 11—14), hat das Reichskanzleramt unter dem 29. vor. Mts. eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 123—126 veröffentlichte Instruction über die Führung des Musterregisters erlassen, welche nebst dem vorerwähnten Reichsgesetze nachstehend im Abdrucke beigelegt ist.

Hiebei wird auf Grund des § 1 dieser Instruction zum Zwecke einer gleichmäßigen Führung des Musterregisters Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Musterregister werden von den Handelsgerichten geführt.

§ 2.

Das Musterregister ist nach der für das Firmenregister angeordneten Größe und Beschaffenheit sowie nach dem der Instruction des Reichskanzleramtes beigelegten Formulare A